

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Überlassung

- 1) Der Vertrag kommt zustande, wenn der verbindliche Auftrag des Auftraggebers/Lizenznehmers durch AUCOTEC angenommen wird. Der Auftraggeber bleibt vier Wochen an seinen Auftrag gebunden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Rechtswirksamkeit des Auftrages nur, wenn der Auftraggeber den Auftrag schriftlich zurücknimmt. Hat AUCOTEC den Auftrag innerhalb der vier Wochen oder vor Zugang der Rücknahme des Auftrages angenommen, so ist der Vertrag zustande gekommen. Hat AUCOTEC das Angebot gemacht, kommt der Vertrag durch Annahmeerklärung des Angebotsempfängers nur zustande, wenn die Annahmeerklärung innerhalb der von AUCOTEC erklärten Annahmefrist dort eingeht.
- 2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur mit der schriftlichen Zustimmung von AUCOTEC Vertragsbestandteil. Im Übrigen wird der Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen von AUCOTEC gelten auch, soweit dem Auftraggeber von AUCOTEC nur das Recht eingeräumt worden ist, die Vertragssoftware zu Testzwecken zu installieren. Ein solches Recht endet in jedem Fall 60 Tage nach Überlassung der Vertragssoftware an den Auftraggeber. Erwirbt der Auftraggeber nach Ablauf dieser Testzeit die Vertragssoftware nicht, so ist er verpflichtet, die Vertragssoftware sowie mitgelieferte Software anderer Hersteller, beispielsweise Microsoft Visio und SQL-Server, von den Arbeitsplätzen zu entfernen und jegliche weitere Nutzung oder Verwertung zu unterlassen.
- 3) Zahlung
 - A Der vereinbarte Preis ist bei Rechnungsstellung netto zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Mehrwertsteuer fällig. Abweichende Zahlungsbedingungen sind nur gültig bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist AUCOTEC berechtigt, Zinsen mindestens in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz oder bei Nachweis höhere Zinsen zu verlangen. Teilzahlungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Kommt der Auftraggeber mit Zahlung eines vereinbarten Teilbetrages in Verzug, so wird die gesamte offene Auftragssumme sofort fällig. Rabatte oder Skonti werden nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung gewährt. Sie kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Insolvenz oder Zahlungsverzug des Auftraggebers zum Wegfall.
 - B Die vom Lizenznehmer installierten, heruntergeladenen oder anderweitig ihm von AUCOTEC zur Verfügung gestellten Softwareprodukte einschließlich aller Updates, Modifikationen, Revisionen, Kopien, Dokumentationen und Konstruktionsunterlagen ("Software") sind urheberrechtlich geschützt. Sie sind Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen von AUCOTEC oder deren Lizenzgebern, die den alleinigen Rechtsanspruch auf die gesamte Software haben und alle gewährten Rechte für sich behalten.
 - C Alle dem Lizenznehmer nach dem abgeschlossenen Vertrag einzuräumenden Rechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen durch den Auftraggeber bei AUCOTEC.
 - D Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers hat AUCOTEC das Recht, nach einmaliger Mahnung ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen. Verlangt AUCOTEC Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des Rechnungsbetrages. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. AUCOTEC hat das Recht, bei Nachweis einen höheren Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes hat zur Folge, dass das Recht des Lizenznehmers zur weiteren Verwendung der Software bis zur vollständigen Zahlung

sämtlicher offenen Rechnung erlischt und er verpflichtet ist, sämtliche angefertigten Programmkopien zu löschen oder an AUCOTEC herauszugeben.

- 4) AUCOTEC gewährt dem Lizenznehmer eine nicht exklusive Lizenz zur Verwendung der Software ausschließlich:
- In machinenlesbarer, objektcodierter Form
 - für interne Geschäftsprozesse des Kunden
 - für eine vereinbarte Laufzeit
 - auf der vereinbarten Computer-Hardware
 - nur an dem im Vertrag vereinbarten Standort

Wird kein Standort ausdrücklich vereinbart, gilt der Ort als vertraglich vereinbarter Standort, an den die Software ausgeliefert werden soll. Ein Standort ist begrenzt auf einen Radius von einem Kilometer (1000 Meter) um diesen Standort. Will der Lizenznehmer den Standort in einem darüber hinausgehenden Umfang verändern, ohne dass er die Software einem Dritten überlassen will, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von AUCOTEC. Das gleiche gilt, wenn der Lizenznehmer die Software einem Subunternehmer oder sonstigen, rechtlich selbstständigem Dienstleistungspartner zur Nutzung zur Verfügung stellen will. AUCOTEC kann diese Zustimmung von der Zahlung einer zusätzlichen, von AUCOTEC zu bestimmenden Lizenzgebühr abhängig machen. AUCOTEC überlässt dem Lizenznehmer die Vertrags-Software im Objektcode. Der Kunde erhält das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Vertrags-Software für die vereinbarte Dauer auf nur einem Gerät zur gleichen Zeit, wenn sich nicht Mehrfachnutzungen oder Netzeinsatz aus der Lizenzierung ergeben. Weitere Leistungen für die Vertrags-Software, wie z. B. Einweisung, Installation, Anpassung, Pflege oder Schulung sind von AUCOTEC nur geschuldet, soweit gesondert ausdrücklich vereinbart. Sofern AUCOTEC für den Auftraggeber Änderungen an der Software durchführt, bleiben die hierdurch entstehenden Rechte, z. B. Eigentümer- und Urheberrechte, bei AUCOTEC.

- 5) Der Lizenznehmer wird die Vertrags-Software nur im vertragsgemäßen Umfang nutzen, wozu Installation, Laden und Ablauf des Programms sowie eine Kopie für die Datensicherung gehören. Im Übrigen ist der Lizenznehmer zur regelmäßigen, mindestens täglichen Durchführung, Erstellung und Prüfung von Datensicherungen verpflichtet. Die Datensicherung umfasst das Gesamt-Software-System und die regelmäßige Sicherung von Stamm- und Bewegungsdaten und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung durchzuführen und mindestens 3 Monate lang getrennt aufzubewahren.
- 6) Im Falle der Ausstattung der Software mit einem Software-Schutzmodul (Dongle) wird der Lizenznehmer dieses stets sorgfältig aufbewahren, kein Umgehungsprogramm einsetzen und einen etwaigen Verlust des Dongles sofort AUCOTEC melden. Störungen des Dongles werden durch Austausch im Rahmen einer geschuldeten Mängelhaftung kostenlos, Zerstörungen ebenfalls durch Austausch, jedoch gegen Kostenerstattung gemäß Preisliste, Verlust des Dongles nur gegen kostenpflichtigen Erwerb einer neuen Lizenz der Software gemäß der bei Anforderung gültigen Preisliste reguliert. Soweit durch vom Lizenznehmer gewünschte Neuverteilungen von Lizenzen z. B. auf unterschiedliche Server zusätzliche oder höherwertige Dongles erforderlich sind, werden diese dem Lizenznehmer als zusätzliche Leistung gemäß gültiger Preisliste in Rechnung gestellt. Der Lizenznehmer wird bei Ausstattung mit Dongle die Vertrags-Software nur in Verbindung mit diesem nutzen.
- 7) Will der Lizenznehmer die Vertrags-Software in weiterem Maße als vereinbart nutzen (Übernutzung), also etwa auf zwei oder mehr Geräten, ist dies erst zulässig, sofern mit AUCOTEC hierüber eine vertragliche Vereinbarung getroffen worden ist.

- 8) Der Funktionsumfang und die Hard- und Software-Einsatzbedingungen für die Vertrags-Software ergeben sich aus einem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang oder der Produktbeschreibung. Mitgelieferte Software von anderen Herstellern wie beispielsweise Visio und SQL Server dürfen nur in Verbindung mit der Vertragssoftware und nicht unter Verstoß gegen die Lizenzbedingungen der Hersteller wie beispielsweise Microsoft genutzt werden. Die Laufzeit zur Verwendung der Produkte anderer Hersteller kann von denen der AUCOTEC-Produkte abweichen. Speziell für VISIO 365 (Subscription) besteht das Nutzungsrecht nur so lange, wie ein Wartungsvertrag mit AUCOTEC besteht.
- 9) Eine Vervielfältigung der Vertrags-Software ist vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon ist die Anfertigung einer Sicherungskopie der Vertrags-Software oder sofern und soweit eine Vervielfältigung für die vertragsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software zu verhindern.
- 10) Die Übersetzung, Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Vertrags-Software durch den Auftraggeber oder Lizenznehmer sind nur mit schriftlicher Genehmigung von AUCOTEC zulässig, soweit nicht Ausnahmen in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich geregelt sind.
- 11) Die Versendung oder Übermittlung der Vertrags-Software und der dazugehörigen Leistungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lizenznehmers.
- 12) Überschreitet der Lizenznehmer die Nutzungsrechteinräumung ohne vorherige Vereinbarung mit AUCOTEC, zahlt er je Übernutzungskopie bzw. je Übernutzungsteilnehmer als Vertragsstrafe/ als Lizenzpreis den Betrag, der 150 % einer Vergütung gemäß Preisliste zum Zeitpunkt der Feststellung der Übernutzung durch AUCOTEC für den jeweiligen Nutzungsumfang entspricht. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens seitens AUCOTEC bleibt hiervon unberührt. Diese Vertragsstrafenregelung gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Auftraggeber gegen Ziff. 10 dieser AGBs verstößt. Das Recht von AUCOTEC, vom Auftraggeber die Unterlassung der unberechtigten Nutzung zu verlangen, bleibt in jedem Fall unberührt.
- 13) Der Lizenznehmer wird die Vertrags-Software unverzüglich nach Erhalt einspielen und installieren, auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen sowie etwa auftretende Mängel unverzüglich AUCOTEC mitteilen. Spätestens nach Ablauf von sieben Werktagen ab Erhalt der Software gilt diese als vom Lizenznehmer genehmigt, sofern der Lizenznehmer nicht bis dahin feststellbare Mängel schriftlich AUCOTEC gemeldet haben sollte. Mängel, die nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, müssen innerhalb von sieben Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich AUCOTEC gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Software auch in Ansehung eines solchen Mangels als genehmigt. Der Lizenznehmer wird zusätzliche Software, die für die Nutzung der Vertrags-Software erforderlich ist (Betriebssystem in der vorgesehenen Version, Datenbanksoftware etc.), auf eigene Kosten in der passenden, freigegebenen Version beschaffen und rechtzeitig installieren. Ziff. 8 dieser AGBs bleibt hiervon unberührt.
- 14) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei der Nutzung der Vertrags-Software nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen und die Verwendung der Software und etwa auftretende besondere Vorkommnisse in geeigneter Weise zu protokollieren. Soweit AUCOTEC Arbeiten direkt beim Lizenznehmer vornimmt, wird dieser die entsprechenden Räume, Geräte, Software, Unterlagen mit ggf. Fehlerbeispielen und Datenmaterial, auch Testdaten, Rechnerzeit sowie Mitarbeiter zur Information rechtzeitig und in von AUCOTEC für geeignet erscheinendem Umfang kostenlos zur Verfügung stellen.

15) Mängel

- A AUCOTEC hat für Mängel, die bei der Übergabe der Vertrags-Software vorhanden sind, während einer Frist von zwölf Monaten ab vollständiger Auslieferung der Software ausschließlich gemäß folgenden Regeln einzustehen:
- B Als Mängel gelten Abweichungen der Vertrags-Software von der in der Produktbeschreibung oder sonst im Vertrag beschriebenen Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Tauglichkeit der Vertrags-Software zum üblichen, in der Produktbeschreibung beschriebenen Gebrauch beeinträchtigen. Die Gewährleistungspflicht besteht nur, wenn der Mangel erheblich ist, insbesondere sich also erheblich auf die Gebrauchstauglichkeit auswirkt.
- C Der Lizenznehmer wird eventuell auftretende Mängel nach Feststellung unverzüglich und möglichst schriftlich an AUCOTEC mitteilen und dabei auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt. AUCOTEC wird unverzüglich nach Eingang der Mängelmitteilung den dargestellten Mangel prüfen, analysieren und innerhalb angemessener Frist Nachbesserung vornehmen. AUCOTEC ist berechtigt, diese Nachbesserung dadurch vorzunehmen, dass dem Lizenznehmer eine geänderte Version der Vertrags-Software überlassen wird, die diesen Mangel nicht mehr enthält. Sind etwa gemeldete Mängel nicht AUCOTEC zuzurechnen, wird der Lizenznehmer den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten (inklusive Reisekosten) zu den jeweils geltenden Sätzen vergüten.
- D Der Lizenznehmer wird alle erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen sowie die Vertrags-Software zur Verfügung stellen, die AUCOTEC zur Fehlerdiagnose und Fehlerbehandlung benötigt. Im Bedarfsfalle wird AUCOTEC ein Remote-Zugang zu den involvierten Rechnern sowie auch direkter Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertrags-Software sowie Rechenzeit mindestens während der normalen Bürozeiten gewähren. Auf Anforderung von AUCOTEC hat der Lizenznehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter während der Wartungszeit am Wartungsort kostenfrei anwesend zu sein. Diese Person muss in der Lage sein, den Wartungsgrund rekonstruierend darzustellen. Der Lizenznehmer wird AUCOTEC nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungsursache unterstützen. Das Übersenden von Informationen und Material erfolgt auf Kosten des Lizenznehmers.
- E AUCOTEC ist berechtigt, einen eventuell aufgetretenen Fehler zu umgehen, insbesondere wenn der Fehler selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und dadurch die Laufzeit oder das Antwortzeitverhalten der Vertrags-Software nicht erheblich leidet. Gelingt AUCOTEC die Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist und schlägt diese auch innerhalb einer weiteren, vom Lizenznehmer angemessen gesetzten Nachfrist fehl, so stehen dem Lizenznehmer das Recht zu, den Vergütungsanspruch zu mindern oder den Vertrag rückgängig zu machen.
- F AUCOTEC ist nicht mehr zur Mängelhaftung verpflichtet, wenn an der Vertrags-Software ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Genehmigung Änderungen vorgenommen worden sind. Die Mängelhaftung entfällt auch, wenn der Lizenznehmer die Vertrags-Software in anderer als in der im Vertrag als Einsatzort vorgesehenen Hardware- oder Software-Umgebung einsetzt.
- G Im Falle der Rückabwicklung des Vertrages wird sich der Auftraggeber die erfolgte Nutzung auf den Rückzahlungsanspruch anrechnen lassen. Die Anrechnung wird auf einer betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit von vier Jahren basierend berechnet.

16) Haftung

- A Für die Haftung von AUCOTEC sowie für die Eigenhaftung ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten folgende Haftungsregelungen:
- B AUCOTEC haftet nur
- ohne Begrenzung der Schadenhöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von AUCOTEC oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden;
 - nur unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Pflegeleistungen typisch und vorhersehbar sind,
 - für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder
 - für Schäden, die von AUCOTEC oder deren Erfüllungsgehilfen von AUCOTEC leicht fahrlässig ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden;
 - ohne Begrenzung nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden oder seiner Mitarbeiter, die auf einer Pflichtverletzung von AUCOTEC beruhen
- C Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit (u. a. für entfernte Folgeschäden) ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag in Höhe der jährlichen, nach diesem Vertrag geschuldeten vertraglichen Vergütung beschränkt.
- D Die Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft, wegen Arglist und für Personenschäden bleibt unberührt.
- E Soweit Schadenersatzansprüche gegen AUCOTEC, ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen aufgrund leichter Fahrlässigkeit bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die vertragsgemäße Leistung hätte erbracht werden müssen.
- F AUCOTEC haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass AUCOTEC deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass diese Daten aus Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können (Datensicherung).
- G AUCOTEC haftet nicht bei Verstößen gegen die FDA-Konformität. Die Vertrags-Software als Engineering-Software-Plattform muss nicht FDA-konform sein. Es liegt in der Verantwortung der Kunden, die elektronischen Aufzeichnungen oder Signaturen, die von der Vertrags-Software erstellt werden, zu bewerten und sicherzustellen, dass diese FDA-konform sind.
- H Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber AUCOTEC schriftlich anzuzeigen, so dass AUCOTEC möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Kunden Schadenminderung betreiben kann.

17) Zu Änderungen, Bearbeitungen und Analysen der Software ist der Auftraggeber bzw. Lizenznehmer nicht berechtigt. Ebenso nicht, die Vertrags-Software in den Quellcode zurückzuübersetzen oder in andere Formen bzw. andere Programmiersprachen zu überführen, die Vertrags-Software zu bearbeiten oder umzuarbeiten sowie sie zu vervielfältigen.

18) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind ausschließlich dem Lizenznehmer überlassen worden und nicht ohne einen Reseller-Vertrag auf einen Dritten übertragbar. Insbesondere Übertragungen von allen oder Teilen der Lizenzen auf andere oder neu gegründete Firmen im Rahmen von Ausgliederungen, Zukäufen oder ähnlichen Transaktionen sind nicht zulässig und

nicht Bestandteil dieses Vertrages. Ein Lizenztransfer setzt einen gültigen Wartungsvertrag des Übernehmers mit der AUCOTEC AG voraus und bedarf zusätzlich der schriftlichen Genehmigung durch AUCOTEC. Er bedingt zusätzliche Transfergebühren. Eine Verschiebung von Lizenzen innerhalb der bestehenden Organisation erfordert ebenfalls einen gültigen Wartungsvertrag sowie die schriftliche Genehmigung seitens AUCOTEC. Der Lizenznehmer ist in jedem Fall verpflichtet, AUCOTEC den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Nutzers schriftlich mitzuteilen.

- 19) AUCOTEC ist widerruflich berechtigt, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Lizenznehmers eine Pressemitteilung über den Vertragsabschluss mit dem Lizenznehmer oder über die Verwendung der AUCOTEC-Produkte herauszugeben, es sei denn, dass der Lizenznehmer dem zuvor schriftlich widersprochen hat. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass er als Referenz für die Verwendung von AUCOTEC Produkten genannt und als Sprecher zu Vortragsveranstaltungen von AUCOTEC eingeladen wird. Der Lizenznehmer ist weiter damit einverstanden, dass AUCOTEC bis auf Widerruf an die Mitarbeiter des Lizenznehmers Newsletter, Mailings und sonstige Informationen übersendet, soweit diese Mitarbeiter nach Kenntnis von AUCOTEC deren Produkte verwenden oder ein Interesse an den Produkten von AUCOTEC haben könnten. Selbstverständlich können sich die einzelnen Empfänger jederzeit auch individuell an-, um- oder wieder abmelden. AUCOTEC ist berechtigt, über die Verwendung der AUCOTEC-Produkte beim Lizenznehmer einen Anwenderbericht zu erstellen und der interessierten Fachpresse zur Verfügung zu stellen. AUCOTEC wird dabei den Anwenderbericht vor der Veröffentlichung dem Lizenznehmer zur Verfügung stellen und dessen Änderungswünsche angemessen berücksichtigen.
- 20) Der Lizenznehmer erkennt an, dass das Softwareprodukt dem Exportrecht unterliegt. Er verpflichtet sich, alle anwendbaren internationalen und nationalen Gesetze einzuhalten, die für das Softwareprodukt gelten, einschließlich der Regelungen der USA zur Exportkontrolle (US Export Administration Regulations) sowie Beschränkungen im Hinblick auf Endbenutzer, Endbenutzung und Bestimmungsort, die von der Regierung der USA und anderen Regierungen erlassen wurden.
- 21) Durch diesen Vertrag und seine Bedingungen werden dem Auftraggeber keine Rechte eingeräumt, die über die End User License Agreements der mitgelieferten Software anderer Hersteller wie beispielsweise Microsoft hinausgehen, diese gelten vielmehr auch im Verhältnis zwischen AUCOTEC und dem Lizenznehmer und bleiben von diesen AGBs unberührt.
- 22) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende Bedingungen oder Änderungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch eine wirtschaftlich möglichst nahe kommende, rechtlich zulässige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 23) Ansprüche aus diesem Vertrag kann der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von AUCOTEC abtreten. Dem Auftraggeber ist die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur gestattet, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers unstreitig oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt ist.
- 24) Erfüllungsort ist der Sitz von AUCOTEC.
- 25) Ist der Auftraggebers Kaufmann, so ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz von AUCOTEC. Es gilt - auch bei Verträgen mit ausländischen Auftraggebern - das Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Übereinkommens Verträge über den internationalen Verkauf beweglicher Sachen (CISG) betreffend.